

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion GB/JA! (Judith Gasser, GB/Rahel Ruch, JA!): Grosse Schanze - Verträge zwischen der Stadt und der Grossen Schanze AG sind neu zu verhandeln; Fristverlängerung**

Am 14. März 2013 hat der Stadtrat die Motion Fraktion GB/JA! in den Punkten 2 und 3 erheblich erklärt. Punkt 1 wurde als Postulat überwiesen. Am 19. Februar 2015 stimmte der Stadtrat einer Fristverlängerung bis am 14. März 2015 für die Vorlage des Prüfungsberichts zu Punkt 1 zu.

Die Besitz- und Zuständigkeitsverhältnisse auf der Grossen Schanze sind verworren. Heute gehört ein Teil des Areals dem Kanton und ein Teil der „Grosse Schanze AG“, an welcher Stadt und SBB beteiligt sind. Die Verträge zwischen der Stadt und dem Kanton, welche Rechte und Pflichten auf der Grosse Schanze regeln, stammen aus den 1960er Jahren. Darin ist festgehalten, dass die Grosse Schanze die Funktion einer öffentlichen Parkanlage wahrnehmen soll. Im Gegenzug übernimmt die Stadt den Unterhalt und investiert jährlich 0.5 Mio. Franken. Inzwischen haben sich die Nutzungen der Grossen Schanze stark verändert, so wird der Park insbesondere im Sommer stark durch kommerzielle Anlässe genutzt. Daraus entstand das Anliegen, ein Nutzungskonzept mit dem Kanton, der Grossen Schanzen AG, dem Quartier, der Uni und der SBB auszuarbeiten. Nachdem bereits zwei runde Tische mit allen beteiligten Stellen stattgefunden hatten, distanzierte sich der Kanton von den zentralen Ergebnissen der Arbeitsgruppe.

Die jetzige Situation ist für die Stadt sehr nachteilig, da sie weder bei der Nutzung mitbestimmen kann, noch einen Anteil aus den Erträgen aus der kommerziellen Nutzung der Grossen Schanze erhält. Da über Verhandlungen anscheinend keine Einigung erzielt werden kann, muss der Gemeinderat aus Sicht der GB/JA!-Fraktion nun „einseitig“ handeln, um so der unbefriedigenden Situation endlich ein Ende zu setzen.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert:

1. Die Verträge aus den 1960er Jahren zu kündigen.
2. Neuverhandlungen über die Ausgestaltung der Zuständigkeitsverhältnisse zu führen, so dass eine Situation entsteht, in der Rechte (Entscheidungen über die Nutzung und Erträge aus der Nutzung) und Pflichten (Finanzierung des Unterhalts) in Einklang gebracht werden.
3. Ein geeignetes Gremium zu bestimmen, das für die Nutzung des Teils des öffentlichen Raums zuständig ist, der nicht dem Kanton gehört.

Bern, 2. Februar 2012

Motion Fraktion GB/JA! (Judith Gasser, GB/Rahel Ruch, JA!): Hasim Sancar, Stéphanie Penher, Lea Bill, Cristina Anliker-Mansour, Urs Frieden, Monika Hächler, Christine Michel, Aline Trede

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist sich der von der Motion aufgeworfenen Problematik im Zusammenhang mit den Besitz- und Zuständigkeitsverhältnissen auf der Grossen Schanze bewusst. Er hat daher bereits im Jahr 2009 die breit abgestützte Arbeitsgruppe „Parkterrasse Grosse Schanze“ ins Leben gerufen. Neben den involvierten städtischen Stellen gehörten der Arbeitsgruppe folgende Stellen

und Organisationen an: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Grosse Schanze AG, Kanton Bern (Amt für Gebäude und Grundstücke), Universität Bern, Kantonspolizei, Quartierkommission Bern Länggasse-Felsenau (QLä), Dachverband für offene Arbeit mit Kindern (DOK), Trägerverein für die offene Jugendarbeit TOJ und Stadtbauten Bern.

Der Kanton hat sich Ende 2010 mit den gemeinsam erarbeiteten Konzepten und Lösungsansätzen zur Nutzung der Grossen Schanze nicht einverstanden erklärt (der Gemeinderat hat in seinem Prüfungsbericht vom 26. Oktober 2011 zum Postulat Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti, SP): Grosse Schanze - grosse Chance: Jetzt anpacken! über die damaligen Differenzen mit dem Kanton informiert). Der Kanton teilte damals mit, er wolle zuerst die komplexen Rechts- und Zuständigkeitsverhältnisse mittels eines Rechtsgutachtens klären. Das von Frau Prof. Dr. Bettina Hürlimann-Kaup von der Universität Freiburg erstellte Gutachten liegt mittlerweile vor. Damit konnten insbesondere Fragen zum Umfang des Baurechts und zur sachenrechtlichen Verfügungs- und Nutzungsberechtigung geklärt werden.

Im Februar 2015 trafen sich Vertreter der Stadt Bern, des Kantons (Amt für Gebäude und Grundstücke), der Universität Bern und der Grossen Schanze AG, um die Resultate des Gutachtens und die zukünftige Koordination der Nutzungen auf der Grossen Schanze zu diskutieren. Vorgängig haben sich die Vertreter der Stadt Bern bei der Quartierorganisation nach den Bedürfnissen des Quartiers erkundigt, um diese ebenfalls in die Sitzung einfließen lassen zu können. Anlässlich der Sitzung wurde beschlossen, dass ein Koordinationsgremium für die Nutzung der Grossen Schanze ins Leben gerufen werden soll und organisatorische Fragen sowie die finanzielle Entschädigung der Stadt im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen geklärt werden sollen. Die in der Arbeitsgruppe „Parkterrasse Grosse Schanze“ erarbeiteten Konzepte sollen als Grundlage für die weiteren Gespräche über die zukünftige Zusammenarbeit dienen.

Zu Punkt 1 und 2:

Die Stadt Bern hat sich in einer Vereinbarung vom 5. Oktober 1966 gegenüber dem Kanton verpflichtet, den Unterhalt und die Reinigung der Grünanlagen auf der Grossen Schanze mit Einschluss derjenigen vor dem Obergericht, der Universität und um das Institut für exakte Wissenschaften zu übernehmen, solange die Grünanlage als öffentliche, allgemein zugängliche Parkanlage Verwendung findet. Der Kanton bezahlte der Stadt Bern eine einmalige Loskaufsumme von Fr. 400 000.00 an die Unterhaltskosten (SBB und PTT bezahlten Fr. 100 000.00 resp. Fr. 50 000.00). Die Verpflichtung der Stadt Bern ist einerseits in der genannten Vereinbarung und andererseits im Dienstbarkeitsvertrag vom 10. Oktober 1966 festgehalten. Die einzige zeitliche Begrenzung der Vereinbarung besteht darin, dass die Stadt die Verpflichtungen für den Unterhalt und die Reinigung der Parkanlage Grosse Schanze nur so lange zu übernehmen hat, als die Anlage zur allgemeinen öffentlichen Benützung freigegeben wird.

Die Stadt Bern könnte grundsätzlich mit einer Kündigung von ihren Verpflichtungen zurücktreten, da die Stadt - insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten Verhältnisse seit dem Vertragsabschluss - nicht auf einen „ewigen“ Vertrag behaftet werden könnte. Welche Konsequenzen eine solche Kündigung und die darauf folgende Einstellung von Unterhalt und Pflege durch die Stadt hätten, ist dagegen nur schwer abschätzbar. Mit einer Kündigung würde zweifellos eine gewisse Unsicherheit geschaffen. Da der öffentliche Zugang zu den Parkanlagen der Grossen Schanze als eine Leistung der Grundeigentümer im Rahmen der Vertragsbestimmungen zum Unterhalt angesehen werden kann, bestünde die theoretische Möglichkeit, dass dieser Zugang nicht mehr gewährt würde. Eine andere mögliche Konsequenz wäre, dass der Kanton die Unterhaltsaufgaben für die Parkanlage selbst in die Hand nimmt oder Dritte damit beauftragt. Die Folge wäre, dass die Stadt Bern keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung und Pflege der Parkanlage nehmen könnte. Für den Gemeinderat steht denn auch eine Kündigung der Vereinbarung nicht im Vordergrund. Solange die Grosse Schanze der Berner Bevölkerung als öffentliche Grünanlage zur Verfügung

steht, erachtet es der Gemeinderat als begründet, dass die Stadt für den im Allgemeinen nötigen Unterhalt und die Pflege dieser Anlage wie bei einer eigenen Anlage aufkommt. Er legt jedoch Wert darauf, dass die Stadt Bern von den Grundeigentümern bei Nutzungen, welche über die ordentliche öffentliche Nutzung der Parkanlage Grosse Schanze hinausgehen, in den Bewilligungsprozess einbezogen wird und für die daraus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen aus den Erträgen dieser Nutzungen entschädigt wird.

Zu Punkt 3:

Grundeigentümer der Grossen Schanze ist hauptsächlich der Kanton Bern und als Baurechtsnehmerin über einen grossen Teil der Anlage die Grosse Schanze AG. Der südlichste Teil der Grossen Schanze steht im Eigentum der SBB. Das Grundeigentum der Stadt beschränkt sich auf die Sidlerstrasse und den Falkenplatz. Die Stadt strebt deshalb die Schaffung eines Gremiums an, welches die Nutzungen der gesamten Parkanlage koordiniert.

Aufgrund der ersten Anhaltspunkte aus den wieder aufgenommenen Gesprächen geht der Gemeinderat davon aus, dass eine einvernehmliche Lösung im Interesse aller Beteiligten möglich ist. Die Erarbeitung der entsprechenden Vereinbarung und die Etablierung des vorgesehenen Koordinationsgremiums werden allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen. Er beantragt dem Stadtrat daher eine Fristverlängerung um ein Jahr.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion GB/JA! (Judith Gasser, GB/Rahel Ruch, JA!): Grosse Schanze - Verträge zwischen der Stadt und der Grossen Schanze AG sind neu zu verhandeln; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts zu Punkt 1 und zur Erfüllung der als Motion überwiesenen Punkte 2 und 3 bis zum 31. März 2016 zu.

Bern, 11. März 2015

Der Gemeinderat